

Satzung der Gemeinde Malschwitz über die Betreuung von Kindern in gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung

(Kindertageseinrichtungen-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung sowie dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen des Freistaates Sachsen (SächsKitaG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat Malschwitz in seiner Sitzung am 30.08.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Malschwitz im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.

(2) Zur Erfüllung ihrer sozialpädagogischen Verantwortung unterhält die Gemeinde Malschwitz die Kindertageseinrichtungen

„Eichhörnchen“, Eichenallee 5 in Baruth,
„Bienenhäusel“, Am Schloss 4 in Kleinbautzen

als öffentliche Einrichtungen.

(3) Zur Bedarfsdeckung der Plätze für Krippenkinder wird ergänzend zu den Kindertageseinrichtungen Kindertagespflege angeboten.

(4) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in der Kindertagespflege im Gebiet der Gemeinde Malschwitz betreut werden, gilt § 6 der Satzung in Verbindung mit Anlage 1.

§ 2 Aufgabenstellung

Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Malschwitz haben entsprechend der Aufgaben gemäß § 2 SächsKitaG eine schriftlich fixierte Kindertagesstättenkonzeption zu erstellen, welche in regelmäßigen Abständen mit allen Beteiligten (Eltern, Mitarbeiter/innen, Träger) zu überarbeiten ist.

§ 3 Aufnahme

(1) Der Antrag auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ist schriftlich – unter Angabe der gewünschten Einrichtung – durch die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten in der Regel sechs Monate im Voraus bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.

(2) Auswärtige Kinder können im Rahmen der verfügbaren Plätze in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Der Antrag ist wie in Absatz 1 zu stellen.

(3) Auch Kinder, die nicht in einer Kindertageseinrichtung angemeldet sind (befristete Gastkinder), können eine Kindertageseinrichtung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten für eine befristete Zeit (maximal 10 Tage pro Monat) die tageweise Betreuung in Anspruch nehmen. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt der Gemeindeverwaltung und erfolgt nach Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Es besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Grundlage eines Bescheides durch die Gemeindeverwaltung Malschwitz, wenn alle erforderlichen Unterlagen durch den Antragsteller beigebracht wurden.

(5) Auf einen Platz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht kein Rechtsanspruch. Der Bescheid berechtigt zur Inanspruchnahme der darin benannten Kindertageseinrichtung.

(6) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können nach vorheriger Absprache mit der Gemeindeverwaltung unter Einbeziehung

entsprechender fachlicher Beratung in den Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann und das erforderliche Fachpersonal vorhanden ist.

Näheres über die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen sowie die Bedingungen für eine Förderung von Kindern mit Behinderungen regelt das Staatsministerium für Kultus durch Rechtsverordnung.

§ 4 Benutzung der Kindertageseinrichtungen

(1) Die Kindertagesrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Malschwitz haben von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

In Kinderkrippen und Kindergärten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

- bis zu 4,5 Stunden
- bis zu 6 Stunden
- bis zu 7,5 Stunden
- bis zu 9 Stunden
- bis zu 10 Stunden

In Horten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

- Frühhort von 6.00 Uhr bis Schulbeginn
- Nachmittagshort Schulschluss bis 17.00 Uhr
- Ganztagsshort von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Einzelne Kindertageseinrichtungen können vorübergehend, teilweise oder ganz aus folgenden Gründen geschlossen werden:

- vor/ oder nach Feiertagen,
- bei gemeinsam organisierten Fortbildungen aller Mitarbeiter/Innen,
- bei der jährlichen Grundreinigung der Einrichtungen,
- durch Betriebsurlaub nach Anhörung des Elternrates,
- bei Infektionskrankheiten,

- nach Anordnung des Gesundheitsamtes,
- bei mangelndem Bedarf an Plätzen.

Die Veränderung ist rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben. Die Erziehungs-/Sorgeberechtigten erhalten über eine unvorhersehbare Schließung der Kindertageseinrichtung unverzüglich Mitteilung. Die Schließung von Kindertageseinrichtungen wegen der Ferien wird rechtzeitig bekannt gegeben. In begründeten Fällen ist eine zeitweise Unterbringung von Kindern in einer anderen Kindertageseinrichtung zu gewährleisten.

(2) Die Benutzung der Kindertageseinrichtungen durch die angemeldeten Kinder hat grundsätzlich regelmäßig zu erfolgen. Soll oder kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, so ist es am Vortag oder spätestens am Fehltag bis 8.00 Uhr abzumelden.

Im Hort ist während der Schulzeit ein Kind spätestens am Fehltag bis 11.00 Uhr abzumelden, während der Ferienbetreuung am Vortag oder Fehltag bis 8.00 Uhr.

(3) Kranke Kinder dürfen die Kindertageseinrichtungen nicht besuchen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung muss spätestens am nachfolgenden Tag unterrichtet werden, für den Fall, dass das Kind erkrankt ist oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet und deshalb die Benutzung der Kindertageseinrichtung ausbleibt.

Der Besuch einer Kindertageseinrichtung ist gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz insbesondere ausgeschlossen bei:

- Bindehautentzündung
- Cholera
- Diphtherie
- EHEC
- virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
- Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
- ansteckender Borkenflechte
- Keuchhusten
- ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
- Masern

- Meningokokken-Infektion
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis
- Krätze
- Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
- Shigellose
- Typhus abdominalis
- Virushepatitis A oder E
- Windpocken

Nach einer überstandenen ansteckenden Krankheit oder beim Auftreten dieser ansteckenden Krankheit in der Familie darf ein Kind die Kindertageseinrichtung (ausgenommen Schulhort) erst dann wieder besuchen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung keine Bedenken bestehen.

Beschäftigte der Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich nicht befugt, von Erziehungs-/Sorgeberechtigten mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Arzt und die Erziehungs-/Sorgeberechtigten eine schriftliche Unterweisung über die Verabreichung von Medikamenten an die Leitung der Kindertageseinrichtung geben.

Wenn Kinder während der Zeit ihres Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung erkranken, sind die Erziehungs-/Sorgeberechtigten auch am Arbeitsplatz zu benachrichtigen.

Nehmen die Erzieher der Kindertageseinrichtung bei einem Kind erhebliche körperliche, geistige oder seelische Störungen wahr, so sind die Erziehungs-/Sorgeberechtigten durch die Leitung der Kindertageseinrichtung darauf hinzuweisen, das Kind dem Amtsarzt oder einer Frühberatungsstelle vorzustellen. Kommen die Erziehungs-/Sorgeberechtigten nach wiederholten Hinweisen der Aufforderung nicht nach, so wird das Jugendamt benachrichtigt. Werden an einem Kind Anzeichen von Misshandlungen oder grober Vernachlässigung wahrgenommen, hat die Leitung der Einrichtung den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umgehend in Kenntnis zu setzen. Die

Erzieher/-innen sind verpflichtet, gemäß dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII zu handeln.

(4) Während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sind die Erzieher/-innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Erzieher in der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe an die Abholungs- und Sorgeberechtigten im Gelände der Kindertageseinrichtung. Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Abholungsberechtigten. Abholungsberechtigt ist derjenige, welcher sich durch schriftliche Mitteilung der Erziehungs-/Sorgeberechtigten für diesen Zeitpunkt als solcher ausweisen kann.

Der Leitung der Kindertageseinrichtung muss schriftlich mitgeteilt werden, wenn ein Kind von anderen als im Aufnahmebogen angegebenen Personen abgeholt wird. Andernfalls verbleibt das Kind bis zur Abholung durch die Abholungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung. Zum Schutz der Kinder ist die strenge Einhaltung dieser Regelung erforderlich. Soll ein Kind den Heimweg ohne Begleitung antreten, ist hierfür der Leitung der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Erklärung zu übergeben. Nach Beendigung der Betreuung im Hort werden die Kinder abgeholt oder verlassen selbständig den Hort. Grundlage sind die Festlegungen der Erziehungs-/Sorgeberechtigten im schriftlichen Antrag zur Hortaufnahme oder eine schriftliche Mitteilung.

(5) Gesetzlicher Versicherungsschutz besteht für Unfälle, die Kinder im ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung erleiden.

Er besteht:

- während des Besuchs der Einrichtung,
- bei Veranstaltungen wie Ausflügen, Wanderungen, Besichtigungen usw. und
- auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung oder dem Weg zu oder von dem Ort, an dem die Veranstaltung stattfindet.

Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung eintreten, sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden.

Freiwilliger Versicherungsschutz im Rahmen des Schülerunfalldeckungsschutzes besteht insoweit, dass Ersatz geleistet werden kann für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Brillen und sonstigen zum Gebrauch in der Kindertageseinrichtung bestimmten Sachen, wenn der Schaden im Zusammenhang mit dem Kindertageseinrichtungsbetrieb entstanden ist, der Schaden nicht auf grobe Fahrlässigkeit des Geschädigten zurückzuführen ist oder Ersatz von einem Dritten nicht erlangt werden kann. Fahrräder fallen nur unter den Deckungsschutz, wenn eine Fahrradbenutzungserlaubnis vorliegt und das Fahrrad gesichert war. Die Höchstentschädigung ist in jedem Fall auf 250,00 € begrenzt. Persönliche Dinge stehen nur unter Deckungsschutz, wenn diese auf ausdrücklichen Wunsch der Erzieher/-innen in die Kindertageseinrichtung mitgebracht werden sollen.

Schäden sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden.

§ 5 Mitwirkung von Erziehungs-/Sorgeberechtigten

Die pädagogische Betreuung von Kindern erfordert intensiven Kontakt zu den Eltern. Erziehungs-/Sorgeberechtigte, deren Kinder die Kindertageseinrichtungen besuchen, haben sich deshalb mit den Mitarbeitern der Kindertageseinrichtung über die Entwicklung und den Gesundheitszustand ihres Kindes informell auszutauschen. Sie haben die Gruppenleitung über wichtige Veränderungen im Befinden des Kindes zu informieren.

Zur Bildung des Elternbeirates werden die Eltern der in der Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder durch die erste Elternversammlung eines Schuljahres gewählt. Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungsschwerpunkte dies verlangen. Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirates, ist ihm Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen. Zu den Sitzungen des Elternbeirates sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Kindertageseinrichtungen und Vertreter des

Trägers nach Bedarf eingeladen werden. Im Übrigen wird auf § 6 SächsKitaG verwiesen.

§ 6 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weitere Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Gemeinde setzt die Gemeinde Malschwitz Elternbeiträge (Anlage 1) und weitere Entgelte (Anlage 2) fest. Zu den weiteren Entgelten zählt der Verpflegungskostenersatz.

Ebenfalls ist ein Beitrag bei Aufnahme eines befristeten Gastkindes zu entrichten. Eine Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt in Abstimmung mit dem Träger der Einrichtung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese bestimmen sich aus der Anlage 1.

(2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.

(3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

(4) Im Falle der Einschulung des Kindes erfolgt im Monat des Schulbeginns eine taggenaue Berechnung des Elternbeitrages für Kindergarten und Hort anhand der jeweiligen Betreuungstage im Monat.

(5) Bei Aufnahme eines befristeten Gastkindes in eine Kindertageseinrichtung ist ein Beitrag pro Tag zu entrichten.

Die Beitragsminderungen gemäß § 15 (1) SächsKitaG finden auf die Regelungen von Gastkindern keine Anwendung.

(6) Bei einer Inanspruchnahme der Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden in den Sommer-, Herbst- und Winterferien wird bei Hortkindern der Elternbeitrag für eine

Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden täglich zu Grunde gelegt und zu jeweils einem erhöhten monatlichen Elternbeitrag zusammengefasst. Für alle weiteren Ferien und unterrichtsfreien Tage wird der Elternbeitrag entsprechend der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit erhoben.

§ 7 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 8 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.

(2) Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für 2017 und 2018

- bei der Betreuung als Kinderkrippenkind für die Betreuungszeit von täglich bis zu 9 Stunden 23,00 vom Hundert,
- bei der Betreuung als Kindergartenkind für die Betreuungszeit von täglich bis zu 9 Stunden 30,00 vom Hundert,
- bei der Betreuung als Hortkind für die Betreuungszeit von täglich bis zu 6 Stunden 30,00 vom Hundert

der zuletzt gemäß § 14 (2) SächsKitaG bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes der jeweiligen Einrichtungsart.

Die absoluten Beträge werden jährlich nach Abstimmung mit den Einrichtungsträgern und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 15 (1) S. 1 SächsKitaG, jeweils mit Wirkung ab dem 01.09. durch die Gemeinde Malschwitz öffentlich bekannt gegeben und den Trägern und Tagespflegepersonen mitgeteilt.

(3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Malschwitz festgesetzt. Diese werden monatlich für jeden angefangenen Monat erhoben.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen der Gemeinde Malschwitz ist jeweils zum 15. eines Kalendermonats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

(3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

(4) Der Elternbeitrag ist auch während der Ferienzeiten und bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, bei einem Fehlen des Kindes (Krankheit, Urlaub, Kuraufenthalt u. ä.) und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten. Anträge auf Erlass des Monatsbeitrages können bei der Gemeindeverwaltung Malschwitz gestellt werden, wenn das Kind 30 aufeinanderfolgende Kalendertage wegen Krankheit oder Kuraufenthalt fehlt. Der Antrag ist schriftlich, formlos und mit einer Bestätigung des Arztes einzureichen. Vorübergehende missbräuchliche Abmeldungen zum Zweck der Kostenersparnis für die Eltern sind nicht zulässig.

§ 10 Befreiung und Ermäßigung von den Elternbeiträgen

Auf schriftlichen Antrag kann bei unzumutbarer Belastung vom Elternbeitrag ganz oder teilweise befreit werden. Die zumutbare Belastung wird durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe, Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen, geprüft.

Anträge für die Befreiung oder Ermäßigung vom Elternbeitrag sind bei der Leitung der Kindertageseinrichtungen erhältlich.

Bis zur Erteilung des Übernahme- bzw. Ermäßigungsbescheides durch das Landratsamt ist der Elternbeitrag durch die Erziehungs-/Sorgeberechtigten monatlich an die Gemeinde Malschwitz zu entrichten. Änderungen des festgesetzten Elternbeitrages erfolgen auf Antrag für den nachfolgenden Kalendermonat, wenn der Antrag einen Monat vorher schriftlich eingereicht wurde.

§ 11 Beendigung oder Änderung des Benutzungsverhältnisses durch den Erziehungs-/Sorgeberechtigten

(1) Die Kündigung eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung ist nur zum Monatsende möglich und hat einen Monat vorher schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Über Ausnahmen, die eine kurzfristige Änderung erfordern, wird durch die Gemeindeverwaltung Malschwitz entschieden.

(2) Das Gleiche gilt für die Änderung der Betreuungszeit oder den Wechsel in eine andere Kindertageseinrichtung sowie familiäre Veränderungen, die eine Korrektur des Elternbeitrages berechtigen.

(3) Für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses der Kindertageseinrichtung bedarf es keines gesonderten Bescheids der Gemeindeverwaltung Malschwitz. Das Benutzungsverhältnis endet gemäß der schriftlichen Erklärung.

§12 Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch die Gemeinde Malschwitz

Der Gemeinde Malschwitz steht ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist zum Ende der Woche zu, wenn

- das Kind spezieller Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann;
- die Erziehungs-/Sorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen entsprechend dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen.

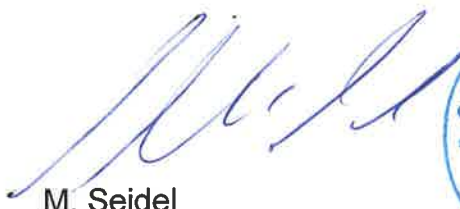
§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.11.2009 außer Kraft.

ausgefertigt:

Malschwitz, den 30.08.2016



M. Seidel

Bürgermeister



Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Malschwitz über die Betreuung von Kindern in gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung
§ 6 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weitere Entgelte
Monatliche Elternbeiträge ab 01.11.2016

Kinderkrippe

		verheiratet/ eheähnliche Gemeinschaft	alleinerziehend
bis 10 Stunden	1. Kind	221,92 €	199,73 €
	2. Kind	133,15 €	119,84 €
	3. Kind	44,38 €	39,42 €
	4. Kind	0,00 €	0,00 €
bis 9 Stunden	1. Kind	199,73 €	179,76 €
	2. Kind	119,84 €	107,86 €
	3. Kind	39,95 €	35,96 €
	4. Kind	0,00 €	0,00 €
bis 7,5 Stunden	1. Kind	166,44 €	149,80 €
	2. Kind	99,86 €	89,88 €
	3. Kind	33,29 €	29,96 €
	4. Kind	0,00 €	0,00 €
bis 6 Stunden	1. Kind	133,15 €	119,84 €
	2. Kind	79,89 €	71,90 €
	3. Kind	26,63 €	23,97 €
	4. Kind	0,00 €	0,00 €
bis 4,5 Stunden	1. Kind	99,86 €	89,88 €
	2. Kind	59,92 €	53,93 €
	3. Kind	19,97 €	17,97 €
	4. Kind	0,00 €	0,00 €

Kindergarten

		verheiratet/ eheähnliche Gemeinschaft	alleinerziehend
bis 10 Stunden	1. Kind	135,38 €	121,84 €
	2. Kind	81,23 €	73,11 €
	3. Kind	27,08 €	24,37 €
	4. Kind	0,00 €	0,00 €
bis 9 Stunden	1. Kind	121,84 €	109,66 €
	2. Kind	73,10 €	65,79 €
	3. Kind	24,37 €	21,93 €
	4. Kind	0,00 €	0,00 €
bis 7,5 Stunden	1. Kind	101,53 €	91,38 €
	2. Kind	60,92 €	54,83 €
	3. Kind	20,31 €	18,28 €
	4. Kind	0,00 €	0,00 €
bis 6 Stunden	1. Kind	81,23 €	73,11 €
	2. Kind	48,74 €	43,87 €
	3. Kind	16,25 €	14,63 €
	4. Kind	0,00 €	0,00 €
bis 4,5 Stunden	1. Kind	60,92 €	54,83 €
	2. Kind	36,55 €	32,90 €
	3. Kind	12,18 €	10,96 €
	4. Kind	0,00 €	0,00 €

Hort

		verheiratet/ eheähnliche Gemeinschaft	alleinerziehend
Frühhort (von 6:00 Uhr bis Schulbeginn)	1. Kind	17,59 €	15,83 €
	2. Kind	10,55 €	9,50 €
	3. Kind	3,52 €	3,17 €
	4. Kind	0,00 €	0,00 €
Nachmittagshort (Schulschluss bis 17:00 Uhr)	1. Kind	58,62 €	52,76 €
	2. Kind	35,17 €	31,65 €
	3. Kind	11,72 €	10,55 €
	4. Kind	0,00 €	0,00 €
Ganztagshort (von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr)	1. Kind	70,34 €	63,31 €
	2. Kind	42,20 €	37,98 €
	3. Kind	14,07 €	12,66 €
	4. Kind	0,00 €	0,00 €

Aufnahme eines befristeten Gastkindes pro Tag gemäß § 6 (5) der Satzung der Gemeinde Malschwitz über die Betreuung von Kindern in gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung:

Kinderkrippe	30,00 €
Kindergarten	15,00 €
Hort	8,00 €

Anlage 2

§ 6 -weitere Entgelte ab 01.11.2016

weitere Entgelte

Verpflegungskostenersatz

Krippe/Kindergarten/Hort

5,00 € / Monat

beinhaltet Getränke, Obst, Gemüse und sonstige
Lebensmittel